

LANDESJUGENDORDNUNG (LJO)

des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)

1. Einleitung
2. Aufgaben
3. Mitgliedschaft
4. Organe
5. Jugendvollversammlung
6. Jugendpräsidium
7. Jugendspielausschuss
8. Geschäftsbereiche
9. Verbandsgerichtsbarkeit
10. Schlussbestimmungen

1. Einleitung

1.1 Die Landesjugendordnung (LJO) des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV) verfolgt den Zweck, der Nordbadischen Volleyball-Jugend (NVJ) eine einheitliche Organisation und Zielsetzung zu geben, Rechte und Pflichten der Führung der NVJ festzulegen und Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen des NVV zu wahren.

Die LJO darf der Satzung des NVV nicht widersprechen, andernfalls ist sie insoweit ungültig.

1.2 Die NVJ verwaltet sich auf der Basis der sich selbst geschaffenen LJO und verfügt über die ihr zufließenden öffentlichen und sonstigen Mittel, auch solcher des NVV, nach eigenem Ermessen.

2. Aufgaben

Im Einzelnen sind die Aufgaben der NVJ:

a) die Förderung des Volleyballsports als Teil der Jugendarbeit und die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,

b) die Entwicklung neuer Formen des Volleyballsports,

c) die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und -trainern in Zusammenarbeit mit dem NVV,

d) die Durchführung des Jugendspielbetriebs gemäß LJSO,

e) die Leistungsförderung der Jugendspieler,

f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und -verbänden,

g) die Pflege internationaler Begegnungen und Verständigung,

h) Kontakte zu Schulen und Schulverwaltung,

i) Durchführung von Freizeiten und Trainingslagern,

j) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Nordbadischen Volleyball-Jugend (NVJ) sind:

a) die Volleyball spielenden Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr der Vereine, die dem NVV angehören,

b) die NVV Vereine, die am Jugendspielverkehr teilnehmen,

c) die in die Organe der NVJ gewählten Personen.

4. Organe

Die nach Maßgabe ihres Auftrages tätig werdenden Organe der NVJ sind:

a) die NVJ Vollversammlung (VV),

b) das Jugendpräsidium (JP),

c) der Jugendspielausschuss (JSA).

5. NVJ Vollversammlung

5.1 Die ordentliche NVJ Vollversammlung (VV) findet alle drei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Verbandstag des NVV statt. Ihr Termin ist spätestens drei Monate vorher vom JP festzulegen und den Mitgliedern bekannt zugeben.

- 5.2** Die Einladung hat schriftlich durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des NVV durch den NVJ Vorsitzenden oder eines Stellvertreters unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Einladung sind neben der Tagesordnung die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des JP sowie die vorliegenden Anträge beizufügen.
- 5.3** Die Leitung der VV obliegt dem NVJ Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 5.4** Die VV setzt sich wie folgt zusammen:
a) die Mitglieder des JP,
b) die Mitglieder des NVV mit Basis- und Mannschaftsstimmen:
- 5.5.** Stimmrecht:
a) Die Mitglieder des JP haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
b) Die Mitglieder des NVV haben Stimmen nach dem folgenden Schema:
- Basisstimmen: Je angefangene 30 Jugendlichen der Volleyballabteilung des Vereins bis zum 21. Lebensjahr einschließlich, gemäß aktuell vorliegender Bestandserhebung des Badischen Sportbundes Nord eine Stimme.
Die Basisstimmen können nur durch ein jugendliches Mitglied (gemäß Altersstichtag des aktuell ältesten Jugendjahrgangs) des Vereins vertreten werden.
- Mannschaftsstimmen: Für alle zum Pflichtspielbetrieb der NVJ gemeldeten Jugendmannschaften (Stichtag: 30.Mai der Spielsaison, in der die VV stattfindet):
1 Stimme bei 1-2 teilnehmenden Teams
2 Stimmen bei 3-4 teilnehmenden Teams
3 Stimmen bei 5-6 teilnehmenden Teams
4 Stimmen ab 7 teilnehmenden Teams
- 5.6** Die VV ist das oberste Organ der NVJ. Ihre Aufgaben sind:
a) Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten VV, Feststellung der Stimmberechtigten,
b) Entlastung des Jugendpräsidiums,
c) Wahl der Mitglieder des Jugendpräsidiums,
d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
e) Verabschiedung, Genehmigung und Änderung der LJO und LJSO,
f) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
g) Beschlussfassung über die Bestimmung des Ortes der nächsten VV,
h) Beschlussfassung über die Auflösung der NVJ.
- 5.7** Anträge zur VV können nur von den Mitgliedern nach 3.b) und von den Organen der NVJ eingebracht werden. Sie müssen spätestens acht Wochen vor der VV beim Jugendvorstand schriftlich eingegangen sein und sollen von diesem allen Mitgliedern nach 3.b) bis spätestens zwei Wochen vor der VV mitgeteilt werden. Der Jugendvorstand kann in begründeten Fällen spätere Anträge zulassen, sofern sie bei der endgültigen Einladung noch berücksichtigt werden können. Dringlichkeitsanträge können auf der VV eingebracht werden. Ihre Behandlung bedarf der Zustimmung der VV (2/3 Mehrheit).
- 5.8** Jede ordentliche VV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5.9** Hinsichtlich einer außerordentlichen VV gelten die entsprechenden Regularien der NVV Satzung.

- 5.10** Über den wesentlichen Gang der VV und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches im Verbandsorgan oder der Homepage des NVV zu veröffentlichen ist.

6. Jugendpräsidium

- 6.1** Das Jugendpräsidium (JP) besteht aus:
- dem NVJ Vorsitzenden,
 - dem Ressortleiter Leistungswesen (NVV RL Leistungssport),
 - dem Ressortleiter Spielwesen,
 - dem Ressortleiter Finanzen.
 - bis zu drei jugendlichen Beisitzern
 - weitere Beisitzer können vom JP mit mehrheitlicher Beschlussfassung eingesetzt werden
- 6.2** Die Mitglieder des JP werden mit Ausnahme des Ressortleiters Leistungswesen von der VV auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des JP müssen volljährig sein. Die jugendlichen Beisitzer sind ab dem 14. und bis zum 21. Lebensjahr wählbar.
- 6.3** Der Ressortleiter Leistungswesen wird vom NVV Verbandstag gewählt.
- 6.4** Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des JP ist das verbleibende JP berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger mit Sitz und Stimme zu wählen. Ein Nachfolger für den RL Leistungswesen kann nur vom NVV Vorstand benannt werden.
- 6.5** Tritt das JP insgesamt zurück, so hat der NVJ Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche VV einzuberufen.
- 6.6** Das JP ist nach der VV das höchste Organ der NVJ. Es ist an bestehende Beschlüsse der VV gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben der NVJ.
Das ordnungsgemäß (s. 9.1a)) geladene JP ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied des JP hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (NVJ Vorsitzender oder Stellvertreter).
- 6.8** Die Aufgaben des JP sind:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - b) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Führung der NVJ,
 - c) die vorläufige Genehmigung der Änderung der Landesjugendspielordnung,
 - d) die Berufung von Fachausschüssen oder Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben,
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der VV,
 - f) die Ergänzung des JP nach LJO 6.4 und 6.5,
 - g) die Vorbereitung der VV,
 - h) die Bestimmung eines Ortes für die nächste VV, sofern dieser nicht von der VV bestimmt wurde oder dort nicht durchgeführt werden kann.

7. Jugendspielausschuss

7.1 Der Jugendspielausschuss (JSA) wird gebildet aus:

- a) dem Ressortleiter Spielwesen als Vorsitzendem des JSA,
 - b) zwei weiteren Personen, die von der VV gewählt werden.
- Für jede nach 7.1 b) fehlende Person ernennt das JP ein Mitglied des JSA.

7.2 Die Aufgaben des JSA sind:

- a) Vorbereitung und Durchführung des NVJ Spielbetriebs laut LJSO für die jeweilige Spielrunde,
- b) Entscheidung über Anträge der Vereine zur Setzung von Mannschaften im NVJ Spielbetrieb,
- c) Entscheidung über den Jugendnachweis eines Vereines gemäß LSO und LJSO,
- d) Terminvorschläge für den Rahmenspielplan beim NVV RL Spielwesen,
- e) Behandeln von Vergehen im NVJ Spielbetrieb.

7.3 Bei Stimmgleichheit im JSA entscheidet die Stimme des RL Spielwesen.

8. Geschäftsbereiche der Mitglieder des Jugendpräsidiums

8.1 NVJ Vorsitzender:

- a) Schriftliche Einberufung mit 14-tägiger Frist und Leitung der Sitzungen des JP.
- b) Vertretung der Interessen der NVJ gegenüber
 - dem NVV als Mitglied des NVV Präsidiums,
 - dem Regionalbereich Süd,
 - der Badischen Sportjugend (BSJ),
 - der Deutschen Volleyballjugend (DVJ),
- c) Leitung der VV,
- d) Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem RL Finanzen für die Verwendung der finanziellen Mittel der NVJ,
- e) Berichterstattung seiner Aktivitäten gegenüber dem JP und der VV.

8.2 Ressortleiter Leistungswesen:

- a) Vertretung der NVJ/NVV gegenüber dem Landesausschuss für Leistungssport (LAL) und der ARGE Leistungssport in Baden-Württemberg,
- b) Organisation der Wettbewerbe und Lehrgänge der Auswahlmannschaften,
- c) Einsetzung der Kadertrainer für die einzelnen Auswahlmannschaften ein,
- d) Talentsichtung und -förderung,
- e) Einsatz und Verwendung der finanziellen Mittel.

8.3 Ressortleiter Spielwesen:

- a) Vertretung der NVJ im Ausschuss Spielwesen des NVV,
- b) Vorsitzender des JSA,
- c) Terminplanung des NVJ Spielbetriebs und Organisation des NVJ Spielbetriebs.

8.4 Ressortleiter Finanzen:

- a) Verwaltung der finanziellen Mittel der NVJ und Führung der Jugendkasse nach den allgemein gültigen Richtlinien des Vereinsrechts,
- b) Verantwortung für die sachlich korrekte Verwendung der Mittel in Zusammenarbeit mit dem NVJ Vorsitzenden,
- c) Erstellung und Kontrolle des NVJ Haushaltsplanes,
- d) Vorlage des Haushaltsplanes bei der VV,
- e) Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Finanzen und Übertragung der NVJ Kasse in die Kasse des NVV,

- f) Durchführung der jährlichen Kassenprüfung der NVJ durch die beim NVV VT gewählten Kassenprüfer sowie Vorlage des Kassenprüfberichtes bei der VV.
Zur Abwicklung der NVJ-Kasse kann die NVJ ein Konto eröffnen. Zu diesem Konto ist neben dem NVJ RL Finanzen und dem NVJ-Vorsitzenden auch dem NVV Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und dem NVV-Geschäftsführer Zugang einzuräumen.
- 8.5.** Jugendliche Beisitzer:
a) Die jugendlichen Beisitzer vertreten die Interessen aller Volleyball spielenden Jugendlichen im JP und übernehmen weitere vom JP übertragene Aufgaben.
- 9. Verbandsgerichtsbarkeit**
- 9.1** Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch die entsprechenden Kammern des NVV nach der Rechtsordnung des NVV ausgeübt.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1** Die Durchführung des Jugendspielbetriebs wird in der Landesjugendspielordnung (LJSO) geregelt.
- 10.2** Die Landesjugendordnung wurde auf dem NVJ-Verbandstag am 27.06.2009 in Wiesloch beschlossen und vom NVV-Verbandstag am 18.07.2009 in Leimen bestätigt. Eine weitere Änderung erfolgte beim ordentlichen Verbandstag am 13.07.2013.